

Militärische Infrastrukturanlagen

S 4.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes. Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung Bestrebungen, die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 60 BV
Art. 1 RPG

Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können. Er erstellt dazu unter anderem Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Art. 13 RPG
Art. 126 MG

Festlegungen Sachplan Militär

Die Festlegungen des Bundes im Sachplan Militär (SPM) werden im Richtplan als Ausgangslage übernommen. Änderungen und Anpassungen im SPM werden in der Fortschreibung des Richtplans berücksichtigt.

SPM

Herausforderung

Der Bund beansprucht Boden, um die Aufgaben der Landesverteidigung erfüllen zu können. Die militärischen Raumnutzungen stehen den zivilen oft entgegen, es können sich aber auch Synergien ergeben. Ziel ist es, ein störungsfreies Nebeneinander von militärischen und zivilen (öffentlichen wie privaten) Raumansprüchen unter Wahrung der Interessen von Landschafts- und Umweltschutz sowie hochwertiger Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen.

Die Raumnutzung im Hinblick auf die Landesverteidigung verändert sich in Abhängigkeit von der sicherheitspolitischen Lage und dem militärischen Wandel. Mit den letzten Armeeerformen wurde der Bestand an Armeeangehörigen stark reduziert. Als Folge davon veränderte sich der Bedarf an Ausbildungs-, Logistik- und Einsatzinfrastruktur. Dem Rückbau oder der militärischen und zivilen Umnutzung von Infrastrukturanlagen der Armee kommt deshalb wachsende Bedeutung zu.

Stand / Übersicht

Mit dem Sachplan Militär verfügt der Bund über ein Instrument für die übergeordnete Planung der Armee. Der Sachplan dient der Koordination zwischen den Bundesstellen einerseits sowie zwischen den Bundesstellen, den Kantonen und den Gemeinden andererseits bei denjenigen militärischen Vorhaben, die sich auf Raum und Umwelt auswirken. Im Weiteren belegt er die Raumnutzungsansprüche der Armee und stellt die wichtigsten militärischen Nutzungen und Vorhaben (Waffenplätze, Schiess- und Übungsplätze, Militärflugplätze, Logistik- und Infrastrukturzentren, Rekrutierungszentren, Übersetzstellen sowie besondere Anlagen) planerisch sicher. Er hält zudem die Grundsätze für die Weiterverwendung militärisch nicht mehr genutzter Objekte fest.

SPM

Koordinationsgespräche
VBS/Kanton Aargau

Zur Koordination der Aktivitäten finden zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den kantonalen Behörden regelmässig Raumplanungs-, Natur- und Umweltschutzgespräche statt, in der Regel einmal pro Jahr. Die Themen werden unter den kantonalen und kommunalen Behörden abgesprochen.

BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Koordination

- 1.1 Der Bund stimmt seine Standortentscheide für militärische Infrastrukturanlagen sowie die Um- und Nachnutzung solcher Objekte mit dem kantonalen Richtplan ab.
- 1.2 Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) orientiert den Kanton über die geplanten Anlagen und Objekte respektive über raumwirksame Veränderungen an bestehenden Anlagen und Objekten. Das VBS informiert in Absprache mit dem Kanton die betroffenen Gemeinden und unterbreitet ihnen im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens die Vorhaben zur Stellungnahme.

2. Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen

- 2.1 Bei der Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen sind Kanton und Standortgemeinden vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport frühzeitig einzubeziehen und deren Interessen zu berücksichtigen. Bei Umnutzungen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren vorbehalten.

3. Geplante militärische Infrastrukturanlagen

- 3.1 Vorhaben:

Gemeinde	Vorhaben	Stand
	keine	